

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.1994

Geschäftszahl

91/07/0135

Rechtssatz

Der Umstand, daß die dem Antragsteller von der Wasserrechtsbehörde erster Instanz zuerkannte Gestaltung seiner Anlage (hier Wasserversorgungsanlage) aus der Sicht des eingereichten Projektes besonders zweckmäßig erscheinen mag, macht die vom Gesetz im § 63 lit b WRG geforderte Abwägung der Vorteile und Nachteile dieser Variante mit möglichen anderen Lösungen, vor allem auch hinsichtlich der nach dem Gesetz erforderlichen "überwiegenden Vorteile im allgemeinen Interesse", nicht entbehrlich.